

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

32 (27.4.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 32

Karlsruhe, den 27. April

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 225. Eisenbahnbetriebskrankenasse. Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923. (A 8. Zb 100.)

I. Nachstehend werden die Vorschriften des obengenannten, mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft getretenen Gesetzes (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 25 vom 4. April 1923) sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1923 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 26 vom 4. April 1923), soweit sie für die Rassenmitglieder und Dienststellen von Wichtigkeit sind, nebst den daraus sich ergebenden Satzungsänderungen bekanntgegeben:

#### A. Versicherungspflicht.

Die in § 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung bezeichnete Verdienstgrenze von 720 000 M (zu vgl. die Verfügung Nr. 460 im Amtsblatt 87/1922 unter I. A. erster Absatz) wird auf 4 800 000 M hinaufgesetzt mit folgenden Bestimmungen:

Wer in der Zeit seit dem 11. Dezember 1922 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von 720 000 M aus seiner Krankenkasse (Eisenbahnbetriebskrankenasse) ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung (§ 3 Ziffer 3 der Satzung) beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 4 800 000 M versicherungspflichtig ist. Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 4 800 000 M überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

#### B. Versicherungsberechtigung.

Die in § 3 Ziffer 1 der Satzung bezeichnete Gesamteinkommensgrenze von 480 000 M (zu vgl. die Verfügung Nr. 460 im Amtsblatt 87/1922 unter I. B.) wird auf 1 200 000 M hinaufgesetzt.

#### C. Wochenhilfe.

a) Der § 19 der Satzung in der Fassung des Nachtrags VI Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält im Eingang folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe:“

2. Ziffer 1 c erhält folgende Fassung:

„ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 120 M täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.“

3. Ziffer 1 d erhält folgenden Zusatz:

„Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.“

4. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Wochengeld für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt.“

5. Hinter Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingeschaltet:

„Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.“

6. Die seitherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

b) Der § 26 der Satzung in der Fassung des Nachtrags VI Ziffer 14 erhält unter Ziffer 1 c im ersten Absatz folgende Fassung:

„die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.“

c) Der § 36 Ziffer 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe, insoweit diese volle Beitragswochen umfaßt, keine Beiträge zu entrichten. Für eine Versicherte sind während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld Beiträge so lange nicht zu entrichten, als sie nicht gegen Entgelt arbeitet.“

d) Für die Übergangszeit gilt noch folgendes:

1. In Entbindungsfällen, die vor dem 1. Dezember 1923 eintreten, wird der Voraussetzung einer vorangegangenen Versicherungsdauer nach a) 1 und b) durch eine mindestens sechsmonatige Versicherung im letzten Jahre vor der Niederkunft genügt.

2. Für Wöchnerinnen, die vor dem 1. April 1923 entbunden sind, gilt die Bestimmung unter a) 5 mit der Maßgabe, daß ein Anspruch nur auf das vom genannten Tage ab für den Rest der Bezugszeit noch laufende Wochen- und Stillgeld besteht.

M 806  
wie  
und vor  
igs- un  
bleibe  
(Zb  
p. II W  
be  
komot  
engläse  
Sofor  
8 Tag  
ung na  
lassen in  
Betriebs  
nheit un  
ne Geld  
en; Kar  
i Vog  
Hütteam  
nreinege  
heim un  
Koffer be  
aus Ma  
riebswer  
Christia  
n Bah  
d Zaf  
Eisenbah  
Paimar  
e Bah  
Br. von  
tionsan  
Ma in z  
öfching  
Raf  
in Dite

II. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Personen, die nach der Vorschrift unter I. A. mit der am Montag, den 2. April 1923, beginnenden Beitragswoche wieder versicherungspflichtig geworden sind, müssen, soweit sie aus der Kasse ausgeschieden sind, alsbald mit Vordruck R.R. und P.R. Nr. 54 „Anmeldung zur Betriebskrankenkasse und Personalbogen“ und, soweit sie sich freiwillig weiterversichert haben, mit besonderem, die Angaben für die Einschätzung zur neuen Pflichtversicherung enthaltenden Schreiben angemeldet werden. Wegen Richtigstellung der Mitgliederliste bei den seither freiwillig versicherten Mitgliedern wird auf § 11 Ziffer 2f und wegen Richtigstellung des Aufnahmescheins auf § 12 Ziffer 5 der Vollzugsvorschriften zur Satzung (Dienstanweisung Nr. 53) verwiesen.

2. Wenn eine selbstversicherte Wöchnerin vor Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft ihre Arbeit bei der Reichsbahnverwaltung wieder aufnimmt, so hat die Dienststelle im Hinblick auf die Bestimmung unter C c) in der Beitragsliste die Beiträge entsprechend anzusetzen und wegen Berechnung des Wochengeldes gemäß der Bestimmung unter C a) 4 dem Kassenvorstand rechtzeitig mit besonderem Schreiben von der Wiederaufnahme der Arbeit Mitteilung zu machen.

Sofern eine Dienst- oder Zahlstelle erfährt, daß eine freiwillig bei unserer Kasse versicherte, nicht mehr bei der Reichsbahnverwaltung beschäftigte Wöchnerin vor Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft gegen Entgelt arbeitet, so hat sie den Kassenvorstand unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

3. In der Satzung ist bei den oben angeführten Paragraphen auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen; desgleichen in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstanweisung Nr. 53) bei § 5 Ziffer 2 b, § 12 Ziffer 4 d, § 13 Ziffer 1 g, § 14 Ziffer 3 c und im Anhang I unter A 7 b, B I 1 c und B II 2. Ferner ist in dem Vordruck R.R. und P.R. Nr. 5 unter I g und im Vordruck R.R. Nr. 11 unter d die Zahl „720 000“ in „4 800 000“ zu ändern. Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

**Nr. 226. Einsichtnahme in die Personalakten.**

(A 2. Zb 9. Nr. M 839.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 6037/23 vom 13. April 1923.

Für die Durchführung des im Artikel 129 der Reichsverfassung den Beamten gewährleisteten Rechts auf Einsichtnahme in die Personalnachweise ist in Zukunft nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

„1. Den Reichsbeamten steht auf ihr Verlangen die uneingeschränkte Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalnachweise zu.

Zu den Reichsbeamten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Sofern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme ihrer Personalnachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.

Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenvertretung, sowie in Fällen der Einsichtnahme außerhalb des Wohnorts, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Zu den Personalnachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren udgl.

Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden.

Prüfungsakten, die nicht von der Prüfungskommission an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalnachweise des Beamten befinden, abgegeben, sondern im Gewahrsam der Prüfungskommission geblieben sind, gehören nicht zu den Personalnachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Bemerkungen über das Prüfungsergebnis oder Abschriften der Prüfungszeugnisse zu den Personalnachweisen zu bringen.

Die Personalnachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.

3. Dem Reichsbeamten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalnachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalnachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlage zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken und ist auch die Einsichtnahme bei einer anderen am Wohnort des Beamten oder in dessen Nähe befindlichen Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalnachweise amtlich aufbewahrt werden.

Reichsbeamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, ist die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise tunlichst an ihrem Wohnorte zu ermöglichen; gleiches gilt für Reichsbeamte, die in den dauernden Ruhestand versetzt sind, sofern ihnen die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise gestattet ist.

Die Einsicht ist in Gegenwart eines von der Behörde mit der Vorlage der Personalnachweise beauftragten Beamten zu nehmen. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen dem Reiche durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.

Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalnachweise schließt das Recht auf Entnahme von Abschriften einzelner Schriftstücke in sich.

4. Die Einsicht in die Personalnachweise, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geführt und durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung von zur Vorlage an den Beamten ungeeigneten Schriftstücken zu bereinigen sind, darf wegen etwa noch nicht erfolgter Bereinigung um nicht länger als zwei Wochen aufgeschoben werden.

5. In die Personalnachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern.

Eintragungen, die auf die Person des Beamten weder unmittelbar noch mittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalnachweise nicht erfolgen. 6. Eintragungen über Strafverfahren in die Personalnachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregistern erfolgten Bemerkungen über die Verurteilung auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 507) zu tilgen sind.

Eintragungen über Disziplinarstrafen in die Personalnachweise sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadenakt angeordnet ist oder wenn eine gesetzlich noch zu bestimmende Bewährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren der Beamte die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Bewährungsfrist beträgt diese vom Tage der Verurteilung an gerechnet bei Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 M fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre.

Die Löschung erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) unter Anbringung eines Lösungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunfterteilungen nicht erwähnt werden.

II. Verfügung Zb 1 c, die Löschung von Disziplinarstrafen betr., Verordnungsblatt 12/1919, und Verfügung Zb 1 c, Löschung von Disziplinarstrafen und Einsichtnahme in die Personalakten betr., Verordnungsblatt Nr. 4 vom 28. Mai 1920, werden damit aufgehoben.